

Kammergericht

Az.: 5 W 20/25

105 O 5/25 eV LG Berlin II



Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertreten durch d. Vorstandsmitglied Patric Weilacher, Gebäude 350, Berliner Allee 11 - 21, 66482 Zweibrücken
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dierkes & Partner PartmbB**, Fischertwiete 1, 20095 Hamburg,

gegen

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] 9 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] **Rechtsanwalts GmbH**, [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Einsiedler, den Richter am Kammergericht Dr. Lang und den Richter am Kammergericht Dr. Mülhens am 18.02.2025 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin II vom 30. Januar 2025 - Kammer für Handelssachen 105, Az. 105 O 5/25 eV - wird auf seine Kosten zurückgewiesen
2. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt mit dem Verfügungsantrag vom 22. Januar 2025 den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Antragsgegner untersagt werden soll, im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen und/oder Zwangsvollstreckungsrecht eine Webseite zu betreiben, ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind, wenn dies geschieht, wie es am 27. Dezember 2024 unter der URL [https://www.anwalt.de/t\[REDACTED\]](https://www.anwalt.de/t[REDACTED]) erfolgt und in der Anlage AS 2 der Antragsschrift vom 22. Januar 2025 wiedergegeben ist.

Mit Beschluss vom 30. Januar 2025 hat das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mangels Passivlegitimation des Antragsgegners zurückgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass nach der Gestaltung der beanstandeten Unterseite des Internetportals nicht der Antragsgegner, sondern die Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners Diens-
teanbieter sei. Dies ergebe sich aus der Benutzung des Logos mit dem Wortbestandteil „[REDACTED] Law“ und der Benennung der Kanzlei unter dem Namen des Antragsgegners; einem verständigen und aufmerksamen Nutzer der Plattform, der auf der Suche nach einem Rechtsanwalt ist, werde auch nicht entgehen, dass am Ende des Angebots auch die übrigen „Kollegen der Kanzlei“ und nicht etwa des Antragsgegners vorgestellt werden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, der das Landgericht nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt hat.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde (vgl. § 567 Abs. 1 Nr. 2, § 569 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Ob der Antragsteller antragsbefugt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG), kann dahinstehen. Bei der Klagebefugnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG handelt es sich um eine Sachurteilsvoraussetzung, deren grundsätzlich (prozessual) vorrangige Prüfung aus Gründen der Verfahrensökonomie unterbleiben kann, wenn die Klage unbegründet ist (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 9. September

2021 - I ZR 125/20, BGHZ 231, 87 [juris Rn. 17] - Influencer II, mwN). Dies gilt gleichermaßen, wenn in dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Verfügungsantrag - wie hier - unbegründet ist.

2. Zu Recht verneint das Landgericht in der Sache einen Verfügungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2, § 3, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG.

a) Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG kann, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, (Nr. 1) die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (Nr. 2) deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG auch Informationen, die dem Verbraucher aufgrund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

Die Vorschrift des § 5a Abs. 1 UWG dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt. Danach gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte. Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG, auf dessen Grundlage § 5b Abs. 4 erlassen wurden, bestimmt, dass die im Unionsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung oder Marketing, auf die in der nicht erschöpfenden Liste des Anhangs II der Richtlinie verwiesen wird, als wesentlich gelten (vgl. zum Ganzen BGH, Urteil vom 26. Oktober 2023 - I ZR 176/19 GRUR 2023, 1704 [juris Rn. 20] - Zigarettenausgabeautomat III; Urteil vom 19. Mai 2022 - I ZR 69/21, GRUR 2022, 1163 [juris Rn. 57] - Grundpreisangabe im Internet; jeweils mwN). Die Regelung des § 5 DDG hat ihre Grundlage in Art. 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Infor-

mationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), der im Anhang II der Richtlinie 2005/29/EG aufgeführt ist.

b) Der Antragsgegner hat keine wesentlichen Informationen in diesem Sinne vorenthalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 b und c DDG), weil der Antragsgegner nicht als Diensteanbieter im Sinne von § 5 Abs. 1 DDG anzusehen ist.

aa) Nach § 5 Abs. 1 DDG (§ 5 Abs. 1 TMG aF) haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste bestimmte Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten. Hierzu zählen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 DDG, soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, und unter den in § 5 Abs. 1 Nr. 5 DDG genannten Voraussetzungen unter anderem neben der gesetzlichen Berufsbezeichnung auch der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (Buchst. b) sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind (Buchst. c).

bb) Diensteanbieter ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG der Anbieter digitaler Dienste und damit derjenige, der in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers Dienstleistungen anbietet, vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie (EU) 2015/1535/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Auf den national geprägten Begriff der „Telemedien“ (vgl. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG aF) wurde im Digitale-Dienste-Gesetz verzichtet, wobei es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Anpassung handelt (vgl. BeckOK InfoMedienR/Ott [1.11.2024], § 5 DDG Rn. 2 und 5). Da die Informationspflichten wortgleich in § 5 Abs. 1 DDG (vormals § 5 Abs. 1 TMG aF) weitergeführt werden, kann auch auf die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden (vgl. Paschke in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht [17.09.2024], Kap. 4.3 Rn. 38), jedenfalls sofern diese nicht (ausnahmsweise) auf Besonderheiten des Begriffs des Telemediums beruht.

Bei dem Begriff des Diensteanbieters ist - wie in § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG aF - eine funktionale Betrachtung geboten (vgl. Paschke in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht [17.09.2024], Kap. 4.3 Rn. 41). Zu § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG aF hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Diensteanbieter durch seine Weisungen oder seine Herrschaftsmacht über Rechner und Kom-

munikationskanäle die Verbreitung oder das Speichern von Informationen ermöglichen und nach außen als Erbringer von Diensten auftreten muss. Neben dem Inhaber einer Internetseite sind bei Internetportalen wie insbesondere sozialen Medien, bei denen Nutzer Unterseiten mit einer kommunikationsbezogenen Eigenständigkeit unterhalten, daher auch diese Nutzer Diensteanbieter (vgl. BGH, Urteil vom 9. September 2021 - I ZR 90/20, BGHZ 231, 38 [juris Rn. 106] - Influencer I; Urteil vom 9. September 2021 - I ZR 125/20, BGHZ 231, 87 [juris Rn. 51] - Influencer II; jeweils mwN). Hieran hat sich im Anwendungsbereich des Digitale-Dienste-Gesetzes nichts geändert mit der Folge, dass sich ein Nutzer eines Internetportals auch weiterhin gleichzeitig in der Rolle als Diensteanbieter befinden kann (vgl. BeckOK InfoMedienR/Ott [1.11.2024], § 5 DDG Rn. 9; Paschke in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht [17.09.2024], Kap. 4.3 Rn. 42 ff.). Entscheidend ist, ob ein (funktional) selbstständiges Informations- und Kommunikationsangebot besteht oder es sich bei der Unterseite lediglich um einen unselbständigen Teil des Gesamtauftritts handelt (vgl. BeckOK InfoMedienR/Martini [1.8.2022], § 2 TMG Rn. 7a). Ob ein selbstständiges Angebot besteht und wer in diesem Fall als Diensteanbieter anzusehen ist, ist aus der Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen (vgl. dazu im Allgemeinen: Köhler/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 5a Rn. 2.39, mwN).

2. Hiervon ausgehend ist der Antragsgegner nicht als Diensteanbieter anzusehen. Richtig ist allerdings, dass die beanstandete Unterseite des Internetportals www.anwalt.de als funktional selbstständiges Angebot und nicht lediglich als ein unselbständiger Teil des Gesamtauftritts des Portalbetreibers anzusehen ist. Allein daraus ergibt sich aber noch nicht, wer Diensteanbieter ist. Dies ist im Streitfall nach der zutreffenden Beurteilung des Landgerichts die Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners, die bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der beanstandeten Unterseite nach außen als Erbringer der Informationen in Erscheinung tritt.

a) Auf der beanstandeten Unterseite (<https://www.anwalt.de/>) ist zunächst im oberen Bereich links ein Lichtbild des Antragsgegners zu sehen. Daneben befinden sich die Berufsbezeichnung sowie der Name des Antraggegners. Unmittelbar unter dem Namen sind deutlich erkennbar ein Kennzeichen der Rechtsanwaltsgesellschaft, die Bezeichnung „ Law Rechtsanwalts GmbH“ sowie unterhalb der Adresse die Webseite der Rechtsanwaltsgesellschaft (nachfolgend auch nur: „Kanzlei“; „www.IMG-law.com“) dargestellt.

Unter der Überschrift „Über mich“ befinden sich Angaben unter anderem zu dem Tätigkeitsbereich des Antragsgegners, die zum Teil in der Ich-Form abgehalten sind. Allerdings wird am Ende des Textes auch ein Bezug zu der Tätigkeit des Antragsgegners in der Rechtsanwaltsge-

sellschaft hergestellt, indem es dort etwa heißt: „*Wir arbeiten seit mehreren Jahren im Dreiecksverbund mit Partnerkanzleien und Prozesskostenfinanzierern zusammen.*“ Unterhalb des Textes befindet sich unter der Überschrift „*Qualifikationen und Auszeichnungen*“ sowie „*Wirtschaftswoche 2023*“ die Bezeichnung „*Topkanzlei im Versicherungsrecht 2023*“, und in dem unteren Teil der beanstandeten Unterseite des Internetportals befinden sich erneut ein Kennzeichen der Kanzlei verbunden mit dem Text: „*Herzlich willkommen bei der [REDACTED] Law! Gern stellen wir Ihnen unser Leistungsspektrum vor. (...).*“ Dort werden auch die weiteren Rechtsanwälte („*Kollegen der Kanzlei*“) mit Lichtbild, Namen und Sternebewertung angezeigt. Darunter sind unter der Überschrift „*Kontakt Daten von Dr. jur. [REDACTED]*“ Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite und die Adresse der Kanzlei aufgeführt.

b) Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der beanstandeten Unterseite ist für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ohne weiteres zu erkennen, dass es sich um ein Informations- und Kommunikationsangebot der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners handelt.

Zu Recht stellt das Landgericht darauf ab, dass bereits auf den ersten Blick - und ohne vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beitrag - unter dem Namen des Antragsgegners ein Kennzeichen, die Bezeichnung der Rechtsanwaltsgesellschaft (als Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 59b Abs. 2 Satz 1 BRAO) und deren URL zu ersehen sind. Bereits hierdurch wird ein eindeutiger Bezug zu der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners hergestellt und der Durchschnittsverbraucher erkennt, dass der Antragsgegner als für die Rechtsanwaltsgesellschaft tätiger Rechtsanwalt vorgestellt wird. Dieser (erste) Eindruck wird durch die weiteren Angaben im unteren Teil der Unterseite verstärkt, insbesondere indem die weiteren Rechtsanwälte der Berufsausübungsgesellschaft als „*Kollegen der Kanzlei*“ benannt und ein Link zu weiteren Informationen zur Kanzlei bereitgestellt werden. Es kann auch kein Kontakt zum Antragsgegner, sondern lediglich ein Kontakt zu der Berufsausübungsgesellschaft hergestellt werden, da ausschließlich Daten der Kanzlei aufgeführt sind. Damit besteht ein eindeutiger Bezug zu der Berufsausübungsgesellschaft, die nach außen erkennbar als Erbringer des digitalen Dienstes auftritt und mit dem Antragsgegner einen ihrer Rechtsanwälte vorstellt. Durch die in dem Beitrag zum Teil gewählte Ich-Form, auf die der Antragsteller besonders abstellt, soll dagegen lediglich eine persönliche, weniger distanzierte Ansprache vermittelt und ein vertraulicher Eindruck erzeugt werden, ohne dass hierdurch der Unternehmensbezug infrage gestellt wird.

Diese Betrachtung wird durch folgende Überlegung gestützt: Ein Verbraucher, der auf der

Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt die beanstandete Unterseite aufsucht, wird - sofern er sich für eine anwaltliche Beratung oder Vertretung durch den Antragsgegner entscheidet - aufgrund des eindeutigen Kanzleibezugs auch den Anwaltsvertrag mit der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners und nicht mit dem Antragsgegner selbst schließen (vgl. dazu etwa: MüKoBGB/Schubert, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 174; Finkenauer in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 164 Rn. 8; Staudinger/Schilken (2024) BGB § 164, Rn. 2a; jeweils mwN). Dies entspricht bei typisierender Betrachtung auch der objektiven Interessenlage des Verbrauchers. Denn ein Rechtssuchender will mit der Beauftragung einer aus mehreren Anwälten bestehenden Sozietät oder einer Berufsausübungsgesellschaft, wie sie hier erkennbar in Erscheinung tritt, grundsätzlich deren Erfahrung und guten Ruf in Anspruch nehmen (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 1991 - IX ZR 121/90, NJW 1991, 440 [juris Rn. 13]) und damit in der Regel besser stehen, als er bei Erteilung eines Einzelmandats stünde; selbst wenn er weiß oder vielleicht sogar Wert darauf legt, dass nur einer der Anwälte seine Sache bearbeitet, will er im Allgemeinen doch die Gewissheit haben, dass hinter „seinem“ Anwalt jeweils die gesamte Sozietät oder Berufsausübungsgesellschaft mit ihren Vorteilen in Bezug auf Organisation und Arbeitsteilung steht (vgl. BGH, Urteil vom 5. November 1993 - V ZR 1/93, BGHZ 124, 47 [juris Rn. 10]). Von dieser Interessenlage ausgehend nimmt der durchschnittliche Verbraucher aufgrund der Bezugnahme auf die Kanzlei auf der beanstandeten Unterseite gerade nicht an, dass die Angaben dem Antragsgegner als Einzelanwalt zuzuordnen sind und dieser als Anbieter der Informationen auftritt.

Eine andere Betrachtung ist auch nicht nach dem Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 DDG geboten. Dieser besteht darin, es Nutzern digitaler Dienste zu ermöglichen, die Seriosität von Diensteanbietern durch die bereitzuhaltenden Informationen zu überprüfen und damit einer möglichen Anonymität entgegenzuwirken; es soll durch die Bereitstellung der Informationen Transparenz und Vertrauen geschaffen werden (vgl. etwa zu § 5 TMG aF: BeckOK IT-Recht/Sesing-Wagenpfeil [1.7.2024], § 5 TMG Rn. 7). Hierfür ist es jedenfalls bei einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b Abs. 2 Satz 1 BRAO ausreichend, deren Informationen im Impressum anzugeben. Denn Berufsausübungsgesellschaften bedürfen nach § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Mit der Zulassung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied in der zulassenden Rechtsanwaltskammer (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO), so dass die Rechtslage derjenigen bei der Zulassung von Rechtsanwälten entspricht (§ 12 Abs. 3 BRAO; vgl. Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 59f Rn. 29); es besteht für den Verbraucher im Vergleich zu den Informationen des einzelnen Rechtsanwalts kein Informationsdefizit. Informationspflichtig ist im Streitfall damit allein die Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners, was das Landgericht zu Recht annimmt.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

2. Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1, § 40, § 51 Abs. 2 und 4 GKG, § 3 ZPO auf der Grundlage der unbeanstandet gebliebenen erstinstanzlichen Wertfestsetzung durch das Landgericht.

Einsiedler
Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Dr. Lang
Richter
am Kammergericht

Dr. Mülhens
Richter
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.02.2025

Sonnemann, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle